

Rüdiger Deckers, Günter Köhnken (Hrsg.)

Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess

Juristische, aussagepsychologische und
psychiatrische Aspekte | 3. Band



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

<i>Günter Köhnken</i> Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten.....	25
<i>Max Steller</i> Die Entdeckung der Scheinerinnerung	71
<i>Josef A. Rohmann</i> Erlebnis und Gedächtnis	97
<i>Pedro Michael Faustmann</i> Zur Frage der Aussagetüchtigkeit des jugendlichen und des heranwachsenden Zeugen.....	141
<i>Oliver Harry Gerson</i> Wahrnehmungslenkende Funktion der Sprache im Strafprozess – Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie	153
<i>Rüdiger Deckers</i> Glaubhaftigkeitsprüfung 2018	181
<i>Derk Röttgering/Freya Lechtenberg</i> Die Reform des Sexualstrafrechts nach dem 50. StrÄndG.....	205
<i>Stefan König</i> Offene Kommunikation im Strafverfahren – Ausweg aus dem Dealemma?	223
Autorenverzeichnis	239

Vorwort zu Band 3

Der dritte Band erscheint im Jahr 2018 mit Beiträgen aus Tagungen in Düsseldorf und Bad Saarow. Der „Arbeitskreis Psychologie im Strafverfahren“ (vgl. die seit 2018 existierende Homepage unter dieser Domain) hat seine Aktivitäten seit 2017 auch auf eine Sommerveranstaltung am Märkischen Meer in Brandenburg ausgedehnt.

2017 hat sich dort der Arbeitskreis mit dem Thema „Wiederaufnahme im Strafverfahren“ befasst, im Jahr 2018 lautete das Leitthema „Kommunikation im Strafprozess“. Die Initiative zu dieser Erweiterung ging im Wesentlichen von *Stefan König* aus. Der in diesem Buch abgedruckte Beitrag von Gerson stammt aus der Veranstaltung dieses Jahres.

Zwischenzeitlich (2016) sind *Prof. Dr. Günter Köhnken* und *Prof. Dr. Max Steller* zu Ehrenmitgliedern des Arbeitskreises ernannt und für ihr Lebenswerk geehrt worden.

Die Laudationes wurden von Frau Prof. Dr. Sabine Nowara und Rüdiger Deckers gehalten.

Wir gedenken an dieser Stelle des Todes unseres am 16. Februar 2013 verstorbenen Ehrenmitgliedes *Prof. Dr. Udo Undeutsch*, der in den Jahren seit 2000 aktiv an unseren Veranstaltungen und Vorbereitungstreffen teilgenommen hat. Er ist und bleibt uns unvergesslich und präsent.

Der Arbeitskreis wird geleitet von einem Kleeblatt: Dr. Jenny Lederer, Dr. Beate Daber, Prof. Dr. Stefan König, Dr. h.c. Rüdiger Deckers.

Die für die Konzeption der Veranstaltungen notwendigen Vorarbeiten werden in Treffen geleistet, die für alle Teilnehmer offen sind. An dieser Stelle sei allen, die sich in den vergangenen Jahren daran beteiligt haben, herzlich gedankt, ohne sie und ohne die immer wieder erstaunlich aktive Beteiligung der Veranstaltungsteilnehmer hätten wir die erfolgreiche Tradition dieses Arbeitskreises nicht begründen und forttragen können.

Wir legen nun folgende Beiträge vor:

1. den Beitrag von Günter Köhnken „Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten“ aus der 2. Auflage hat der Autor aktualisiert und ergänzt.

Der Beitrag hat sich zu einer Art „Klassiker“ der aussagepsychologischen Literatur entwickelt und ist – im besten Sinne – zeitlos. Er wird in vielen aussagepsychologischen Gutachten herangezogen und im Literaturapparat benannt. Eine inhaltliche Aktualisierung des Themas „Psychologische Begutachtung von Aussagen“ hat der Autor im Münchener Anwaltshandbuch (MAH-Strafverteidigung), Widmaier/Müller/Schlothauer, 2014, S. 2406 ff. publiziert.

2. den Vortrag von Max Steller „Die Entdeckung der Scheinerinnerung – Aussagepsychologische Begutachtung bei später Erinnerung an Traumata“.

Autosuggestion, Pseudoerinnerungen, Scheinerinnerungen waren über viele Jahre als „normalpsychologische“ Phänomene im Strafprozess „unbekannte Wesen“. Es ist der Psychologengeneration Undeutsch/Köhnken/Steller/Greuel/Volbert zu danken, dass im deutschen Strafprozess ein Grundverständnis dafür entstanden ist, dass Suggestion überhaupt als eine – fremde – Quelle von Erinnerung jenseits eines Erlebnisses von Wirklichkeit anerkannt ist und dass dies auch für solche Prozesse gelten kann, in denen eine Auskunftsperson sich mit Vorstellungen über Erlebnisse in einer Weise beschäftigt, die die Fähigkeit zur Unterscheidung (Quellendiskriminierung) von Realität und Fantasie schwinden lässt. Dies geschieht meist in dem Bestreben, Mangelzustände in der psychischen Befindlichkeit (Krisen) zu erklären.

Das Fatale an der Quellenverwechslung ist, dass die Auskunftsperson schließlich – regelmäßig – davon überzeugt ist, aus dem Erleben zu berichten und sich der Vernehmungsempfänger von dieser „Überzeugtheit“ gerade nicht verführen lassen darf. Der Autor vertieft in seinem Beitrag wissenschaftlich die in seinem Buch „Nichts als die Wahrheit?“, 2015 publizierten, für den Laien verständlich formulierten Kapitel zu diesem Thema.

Renate Volbert, die wir zu verschiedenen Themen als Referentin auf Veranstaltungen unseres Arbeitskreises hören konnten, hat aktuell in der Schriftenreihe „Praxis der Rechtspsychologie“, Heft 1 Juni 2018, den Aufsatz ‚Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung‘, S. 61 ff. verfasst.

Vgl. dazu auch: BGH StV 2017, 9: Scheinerinnerungen müssen als Alternativhypothese ausgeschlossen werden, wenn man der einzigen Belastungsaussage folgen will.

3. Der Aufsatz von Josef A. Rohmann „Erlebnis und Gedächtnis“ hat dessen Vortrag auf der Tagung im November 2017 zur Grundlage. Er schließt inhaltlich an den Beitrag aus der 2. Auflage „Trauma und Folgen – Erkennt-

nisse und verbreitete Ansichten und rechtspsychologische Bedeutung“ – dort S. 193 ff. – an. Wir bedanken uns herzlich beim Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP (*Cornelia Orth*) für die Genehmigung zum Zweitabdruck. Die gedächtnispsychologischen Erkenntnisse und ihre inhaltlichen Auswirkungen auf die aussagepsychologische Begutachtung sind für die Praxis von unschätzbarem Wert. Der Autor gewährt einen vertieften Einblick in den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und fügt einen umfangreichen Literaturapparat an.

4. Der Vortrag von *Pedro M. Faustmann* „Zur Frage der Aussagefähigkeit des jugendlichen und heranwachsenden Zeugen“ schließt an die Beiträge aus der 2. Auflage von *Nahlah Saimeh*, „Können psychische Erkrankungen die Aussagetüchtigkeit bei Sexualdelikten beeinflussen?“, dort S. 267 ff., und *Ursula Oppermann-Scheidt* „Aussagetüchtigkeit – die unterschätzte Fragestellung“ – dort S. 295 ff. – an und spezifiziert sie für das Klientel der jugendlichen und heranwachsenden Zeugen und „normalpsychologische“ Phänomene. Auch hier zeigt sich der hohe Praxiswert. Oft werden besondere psychische Befindlichkeiten, die die Aussagetüchtigkeit entscheidend beeinflussen können, im „normalen“ juristischen Interview nicht erkannt. Der Beitrag macht auf diese Fragestellung aufmerksam und zeigt anhand von praktischen Fällen Indikatoren für eine verschärfte Wahrnehmung des Phänomens auf.
5. Der Beitrag *Oliver Harry Gersons*: „Wahrnehmungslenkende Funktion der Sprache – Verfahrensbalance durch kommunikative Autonomie“ hat das Spektrum der Interdisziplinarität unserer Veranstaltungen um kommunikations- und sprachwissenschaftliche Aspekte erweitert. Sein 2016 erschienenes Buch „Das Recht auf Beschuldigung“ hat uns auf ihn aufmerksam gemacht. Die Kernfrage seines Vortrags ist die, ob das gegenwärtige System der Strafprozessordnung so reformiert werden kann, dass es eine, die Autonomie des Angeklagten wahrende „Kommunikation auf Augenhöhe“ zulässt. Der Autor sieht das eher pessimistisch fordert fundamentale Remeduren.
6. Der Beitrag von *Rüdiger Deckers* „Glaubhaftigkeitsprüfung“ aus der 2. Auflage ist aktualisiert. Auf neuere Publikationen des Autors zum Thema sei zudem hingewiesen: „Der aussagepsychologische Realkennzeichenkatalog von Steller und Köhnken (1989) aus juristischer Sicht“ in FS Schlothauer, 2018, S. 273 ff.; ders.: „Aussagekonstanz aus juristischer und aussagepsychologischer Sicht“ in StV 2017, 50.

7. Der Beitrag von *Derk Röttgering/Freya Lechtenberg* „Zur Reform des Sexualstrafrechts“ gibt einen Überblick über den Umfang und die Probleme, die mit der Reform verbunden sind. Paradigmatisch zeigt die Ambivalenz des Reformeffekts die StGB- Kommentierung 2018 von Thomas Fischer zu den Gesetzesnormen auf (Zur kritischen Literatur dort § 177 Rn 1b; vgl. auch J. Lederer AnwBl. 2017, 514ff.; dies. StraFo 2018, 280ff. u. Lederer/Deckers in Zeitschrift für Rechtspsychologie Heft 1 Juni 2017 S. 75 ff.; Rohmann, ebenda S. 27 ff.).
8. Der Beitrag von *Stefan König* „Offene Kommunikation im Strafprozess – Ausweg aus dem Dealemma?“ hat den Vortrag des Autors auf der Veranstaltung 2018 in Bad Saarow zur Grundlage. Der Autor geht von einer verbesserungswürdigen und -fähigen Kommunikation im Strafprozess aus und unterbreitet zur Reform Vorschläge, die sich in der bisherigen Reformdebatte noch nicht haben durchsetzen können.

Vorwort zur zweiten Auflage

- 1) *Boetticher* hat in der Zeitschrift *Strafverteidiger* (2009, 220, 221) über die Erstauflage geschrieben:

„Der Sammelband kann als Fundgrube aller wichtigen Problemfelder im Feld der Aussagepsychologie bewertet und empfohlen werden, in dem der Anfänger ebenso viel Material finden kann wie der Fortgeschrittene, der seinen eigenen Fundus anreichern will.“

Es ist zu bedauern, dass das Buch so rasch vergriffen war, vor allem der Aufsatz von *Köhnken* zu den „Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten“ findet sich als Literaturhinweis in vielen ebendieser Gutachten. Für das MAH-Strafverteidigung (2014, 2406 ff.) hat *Köhnken* unter dem Titel „Potenzielle Ursachen unrichtiger Aussagen“ die Aufgabenfelder des aussagepsychologischen Gutachtens auf den aktuellen Stand gebracht.

Zwischenzeitlich schreiben wir das 15. Jahr nach der Grundsatzentscheidung des BGH zur aussagepsychologischen Begutachtung (BGHSt 45, 164) und verfolgen mit Spannung die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beweiswürdigung bei der Konstellation „Aussage gegen Aussage“, wie sie *Pfister* unter dem Titel „Was ist seit BGHSt 45, 164 geschehen?“ (FPPK, 2008, 3 ff.) fortgeschrieben hat. Das Referat von *Brause*, „Glaubhaftigkeitsprüfung und -bewertung einer Aussage im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung“, das dieser auf der Tagung des Arbeitskreises Psychologie im Strafverfahren am 03. November 2012 in Düsseldorf gehalten hat, ist – mit einigen Modifikationen – in der *NStZ* 2013, 129 ff. abgedruckt. Es knüpft – ähnlich wie die Beiträge von *Schmandt* (*StraFo* 2010, 446) und *Deckers* (*StraFo* 2010, 372) – an die Aufsätze von *Pfister* an. *Brause* zeigt darin deutlich neue Schwerpunkte in der Betrachtung und Prüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung auf, z. B.:

- „Neuere Fälle übergangener Falschbelastungsmotive“ (S. 133)
- „nicht erörterte naheliegende Alternativhandlung“ (S. 134)
- „Traumatisierung und Aussagequalität“ (S. 135)
- „Aussagetüchtigkeit und Borderline-Störung“ (S. 135).

Die Aufsätze von *Deckers*, „Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage durch das Gericht im Lichte der neueren BGH-Rechtsprechung“ und „Glaubhaftigkeitsprüfung“, befassen sich mit den aktuellen Entscheidungen zu diesem Thema (Stand April 2014) und den neueren Entwicklungen in der Aussagepsychologie.

- 2) Der Beitrag von *Eschelbach* zu den Voraussetzungen zur Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens setzt sich mit der Fragestellung auseinander, ob die Hinzuziehung eines aussagepsychologischen Gutachters im Strafprozess eine – seltene – Ausnahme bleibt oder – aus den verschiedensten Gründen – häufiger praktiziert werden soll, weil die „ureigene Aufgabe des Tatrichters“ (vgl. BVerfG NJW 2004, 209, 211) im Einzelfall als besonders schwer lösbar erscheint.

Fischer hatte zum Thema „Aussagewahrheit und Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ die Fragestellung mit restriktiver Grundeinstellung (vgl. NStZ 1994, 1) auf der Tagung des AK-Psychologie im Strafverfahren vom 03. November 2007 beleuchtet. Der Aufsatz ist in der Festschrift für *Widmaier* (2008, 191 ff.) abgedruckt. *Fischer* formuliert:

„Das Merkmal der ‚Besonderheit‘, dessen Vorliegen eine Begutachtung erforderlich machen kann, darf nicht als quantitatives Kriterium missverstanden werden. Fälle wie ‚besonders schwierige Beweislage‘ oder ‚Aussage gegen Aussage‘ gebieten als solche keine Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Als mögliche Quelle von Besonderheiten in dem hier interessierenden Sinn sollten vielmehr nur die Voraussetzungen für die Anwendung einer systematischen, kriterien-orientierten Aussageanalyse angesehen werden, also Gegebenheiten, aufgrund derer die Feststellung und Beurteilung der nach dem Stand der Aussagepsychologie in der Regel anzuwendenden Glaubhaftigkeitskriterien zweifelhaft ist.“ (FS Widmaier, 222)

Fischer nennt a. a. O. ungewöhnliche individuelle Dispositionen, Persönlichkeitsstrukturen oder psychische Erkrankungen, also individuelle persönliche Voraussetzungen der Aussageperson, die vom regelmäßig zugänglichen „Normalen“ abweichen und auch unter dem Begriff der Aussagetüchtigkeit diskutiert werden.

Drees behandelt solche Aspekte in seinem Beitrag aus der Sicht des Tatrichters.

Fischer hat auf der Tagung im Jahre 2011 zum Thema „Antrag und gerichtliche Bescheidung auf Einholung eines alternativen psychiatrischen und/oder psychologischen Gutachtens“ referiert. Sein Beitrag ist in Vortragsform abgedruckt. *Fischer* weist zu Recht auf die besonderen Anforderungen hin, die das Beweis-antragsrecht der Verteidigung abverlangt, wenn sie ein weiteres Gutachten einzuholen begehrt. Die Entscheidung des 2. Strafsenats – BGHSt 55, 5 (Anm. *Eisenberg*, JZ 2010, 471) – gibt solchen Anträgen, in denen sich die Verteidigung um substantielle Kritik des Ursprungsgutachtens bemüht, erhebliche Wirkkraft. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der Senat den Beweisanspruch besonders unter dem Aspekt der Erheblichkeit in den Blick nimmt, die vorgetragenen (Mangel-)Tatsachen also unter dem (strengen) Aspekt der Bedeutungslosigkeit zu prüfen sind.

Deckers verweist in seinem Korreferat unter anderem auf zwei weitere Entscheidungen des 2. Strafsenats, die in diesem Kontext von Bedeutung sind (2 StR 246/03 = StV 2004, 241; 2 StR 367/04 = StV 2005, 124; vgl. dazu auch *Schroth/Deckers* in: MAH-Strafverteidigung, Verteidigung in Sexualstrafverfahren, 1921 ff., u. *Deckers* in: Anwaltkommentar StGB, vor § 174, im Druck). Die Meinung von *Fischer*, der Sachverständige sei – auch wenn es um Sicherungsverwahrung oder Unterbringung gehe – nicht verpflichtet, ein vorbereitendes schriftliches Gutachten vorzulegen, ist heftig umstritten (so BGH St 54, 177; m. zust. Anm. *Peglau*, JR 10, 302; *Senge*, KK-StPO 2013, § 82, Rn 3; *Meyer/Goßner/Schmitt*, StPO 2014, § 82, Rn 2; a. A. *Schäfer/Sander*, Praxis des Strafverfahrens, 2000, Rn 1041; *Deckers/Heusel*, StV 2009, 7; *Deckers/Schöch/Nedopil et al.*, NStZ 2011, 69; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 2013, Rn 1582; *Geipel*, StraFo 2010, 273; *Ziegert*, StV 2011, 199). Zu Recht weist *Fischer* darauf hin, dass unabhängig von dieser Streitfrage das Urteil, das ohne die Grundlage eines vorbereitenden schriftlichen Gutachtens verfasst worden ist, auf Darstellungs- und Erörterungsmängel zu prüfen ist – was im entschiedenen Fall zur Aufhebung geführt hat.

- 3) *Daber* und *Baumhöfener* befassen sich in ihren Beiträgen mit der Problematik der Akteneinsicht der Nebenklage (§ 406 e StPO) und der daraus resultierenden Trübung des Beweiswerts der (einzigen) Belastungsaussage in der Konstellation „Aussage gegen Aussage“ aus aussagepsychologischer und rechtlicher Sicht.
- 4) Die Prüfung der Aussagetüchtigkeit und mögliche sie einschränkende Faktoren behandeln die Beiträge von *Saimeh* und *Oppermann*.

Auch Traumata können Einfluss sowohl auf die Aussagetüchtigkeit wie auch die Qualität der Aussage selbst haben.

- 5) Die Fragestellung, die bereits *Volbert* in ihrem Aufsatz „Aussagen über Traumata“ im Handbuch der Rechtspsychologie (*Steller/Volbert* (Hrsg.), 2008, 342) aufgeworfen hat, ist im Beitrag von *Rohmann*, „Traumata und Folgen“, sehr grundsätzlich und fundamental aufgearbeitet. Die Auseinandersetzung zwischen der aussagepsychologischen Begutachtung einerseits und der „Traumatologie“ andererseits – wie sie beispielhaft im Kachelmann-Verfahren ausgetragen worden ist – wird durch *Rohmanns* Aufsatz auf eine sachliche Basis gestellt. Vgl. dazu auch: *Dressing/Foerster*, Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung, FPPK 2014, 26 ff.
- 6) *Daber* bezieht in ihrem Aufsatz zu „Neueren Entwicklungen in der Aussagepsychologie“ Position zu den Herausforderungen, die die Veränderungen in der Praxis an die Aussagepsychologie stellen. Dabei wendet sie sich insbesondere den immer häufiger auftretenden Mischformen von autosuggestiv beeinflussten und mit Kontrafakten durchsetzten Aussagen zu (vgl. dazu das Interview von *Steller*, in: *Rückert*, Unrecht im Namen des Volkes, 2007).
- 7) *Offe* befasst sich mit dem Sonderproblem der Motivanalyse in aussagepsychologischen Gutachten.
- 8) Der Beitrag von *Deckers* zu den „Erfahrungen der Verteidigung mit auto- und fremdsuggestierten Belastungsaussagen“ setzt sich mit Erinnerungen zu fraglichen, weit zurückliegenden Ereignissen auseinander. Das Phänomen der „false memories“ hat *Volbert* bereits in ihrem Aufsatz „Sexueller Missbrauch – Wie Pseudoerinnerungen entstehen können“ (Psychotherapie im Dialog, H. 1, 2014, 82 ff.) behandelt.
- 9) Die Beiträge von *Folkers*, *Mohrbach* und *Milne/Bull* befassen sich im Schwerpunkt mit Ermittlungsvernehmungen von Zeugen. Die Beiträge von *Wendler*, *Blum*, *Staake*, *Püschel* und *Lederer* nehmen die Vernehmung von Auskunftspersonen in der Hauptverhandlung in den Blick.
- 10) *Püschel* und *Rohmann* beleuchten die Schnittstellen von familienrechtlichen und strafrechtlichen Implikationen bei Missbrauchsvorwürfen aus juristischer und psychologischer Sicht.

- 11) Außerhalb des Buchthemas, aber von hoher praktischer Relevanz, liegen die Beiträge von *Detter* zu Prognosegutachten (Stand 2014) und *Beier* zu sexuellen Präferenzen und ihre Beurteilung aus sexualwissenschaftlicher Sicht.
- 12) Der in der ersten Auflage abgedruckte Beitrag von *Lichtenstein* zum Thema „Die Ermittlungsvernehmung aus polizeilicher Sicht“ ist in dieser zweiten Auflage nicht mehr enthalten. Ergänzt wurde die Neuauflage um ein Autorenverzeichnis, das den jeweiligen fachlichen Hintergrund der VerfasserInnen der Beiträge beleuchtet.
- 13) Es soll ferner hingewiesen werden auf die – in diesem Buch nicht abgedruckten – Beiträge von *Schwenn*, „Fehlurteile und Ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ (StV 2010, 705 ff.) – basierend u. a. auf dem Referat auf der zehnten Veranstaltung des AK-Psychologie im Strafverfahren vom 07. November 2009 –, und *Steller*, „Vier Jahrzehnte forensische Aussagepsychologie – Eine nicht nur persönliche Geschichte“ (Praxis der Rechtspsychologie, Heft 1, August 2013, 11 ff.) – basierend auf seinem Vortrag vom 03. Dezember 2012 im AK-Psychologie im Strafverfahren.
- 14) Berichtet sei noch, dass sich der AK-Psychologie im Strafverfahren auf seiner Jahrestagung am 06. November 2010 intensiv mit der Problematik des falschen Geständnisses befasst hat (vgl. zum Thema: *Volbert/Böhm*, Falsche Geständnisse, in: *Volbert/Steller*, Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, 253 ff.). Leider liegen uns dazu keine Manuskripte vor, was insbesondere bezogen auf den Beitrag von *Gisli Gudjonsson* bedauerlich ist. Deshalb sei an dieser Stelle hingewiesen auf die Werke von *Friedrichsen*, „Im Zweifel gegen die Angeklagten. Der Fall Pascal – Geschichte eines Skandals“, 2008; *Darnstädt*, „Der Richter und sein Opfer“, 2012, und *Rückert*, „Unrecht im Namen des Volkes“, 2007.

Vorwort zur ersten Auflage

Mit dem vorliegenden Sammelband präsentiert der Arbeitskreis Psychologie im Strafverfahren ausgewählte Beiträge der 6. und 7. Jahrestagungen (2005 und 2006). Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung zur aussagepsychologischen Begutachtung des 1. Strafsenats des BGH vom 30. Juli 1999 (BGHSt 45, 164 ff.) hat sich dieser Arbeitskreis gebildet, um im interdisziplinären Forum über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung von Gutachten und gerichtlichen Entscheidungen zur Glaubhaftigkeit einer Aussage zu diskutieren. Ein Beitrag von dem Vorsitzenden des 1. Strafsenats, Herrn Vorsitzenden Richter am BGH Armin Nack, aus der Eröffnungsveranstaltung des Arbeitskreises im Jahr 2000 ist bereits unter dem Titel „Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht“ in StraFO 2001, 1, publiziert und in den Beiträgen desselben Autors zur „Revisibilität der Beweiswürdigung“ (StV 2002, 510 und 558) vertieft worden.

Von Anfang an ist es darum gegangen, die Wechselwirkung der Grundsatzentscheidung im Verhältnis von Qualität, Kommunikationsfähigkeit und Transparenz des aussagepsychologischen Gutachtens einerseits und der Berufungs-, Kontroll- und Entscheidungskompetenz des Richters andererseits herauszustellen. Wenn die Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage einer Auskunftsperson als „ureigene Aufgabe des Tatrichters“ (vgl. dazu: Fischer, NSTZ 1994, 1; BGH NSTZ-RR 2006, 241) angesehen wird, der aber durchaus in besonderen Fällen sich des aussagepsychologischen Sachverständigen vergewissern muss (vgl. BGH NSTZ-RR 2006, 242; Meyer-Goßner 50. Aufl. § 261 RN 4,) so liegt es nahe, dass sich die juristischen und die aussagepsychologischen Methoden der Glaubhaftigkeitsbeurteilung annähern. Auch für den Richter, der kein aussagepsychologisches Gutachten zu einer Zeugenaussage einholt, gelten implizit die in der Grundsatzentscheidung entwickelten Prüfungsmaßstäbe (Meyer-Goßner a.a.O.). Die – zunächst in der Praxis vielfach kritisierte – „Nullhypothese“ spiegelt dabei die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK wider. Die Frage lautet: „Ist die Aussage des den Tatvorwurf bestreitenden Beschuldigten/Angeklagten widerlegt?“ Das wäre der Fall, wenn gegengerichtete Hinweise keine andere Interpretation oder zumindest keine vernünftigen Zweifel zulassen, dass der/die Belastungszeuge/-zeugin mit seinen/ihren individuellen Möglichkeiten unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung möglicher Einflüsse Dritter die Aussage nicht oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht hätte erstatten können, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert (vgl. dazu Eisenberg JR 2004, 358 ff., 364). Dabei ist zu berücksichtigen, dass

der Aussage des Zeugen gegenüber der Aussage des Angeklagten nicht schon deshalb mehr Gewicht zukommt, weil sie der strafbewehrten Wahrheitspflicht unterliegt (BGH NStZ 2004, 635), es kommt auf inhaltliche und nicht auf formale (ausageanalytische) Prüfkriterien an (BGH StV 1997, 172).

Qualitätssicherung innerhalb des jeweiligen Fachgebietes und fachübergreifender Dialog mit dem kompetenten Entscheidungsträger, der wiederum selbst der Instanzenkontrolle durch die höchstrichterliche Rechtsprechung unterliegt, lassen auf Verbesserung und Weiterentwicklung hoffen, die bei dem äußerst anfälligen Beweismittel einer Zeugenaussage dringend vonnöten sind – (vgl. dazu: Boetticher, NJW Sonderheft für Gerhard Schäfer, 2002, S. 8 ff.).

Das Beispiel, Mindestanforderungen an die Qualität eines Sachverständigengutachtens zu formulieren, ist aufgegriffen worden. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualwissenschaftlern hat Empfehlungen für „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten“ (Boetticher et, al. NStZ 2005, 57 ff.; kritisch dazu: Eisenberg NStZ 2005, 304) und für „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ (Boetticher et, al. NStZ 2006, 537) erarbeitet und publiziert.

Dass damit nur die Grundlage für eine Verbesserung der Methode und Darstellung des Gutachtens und dessen Plausibilitätskontrolle durch die Verfahrensbeteiligten geschaffen ist, versteht sich von selbst. Eine Richtigkeitsgewähr für das Gutachtenergebnis ist allein mit der Einhaltung dieser Mindestanforderungen nicht verbunden. Im Gegenteil: Heutzutage kommen nicht selten mangelhafte Gutachten im Mantel der „Mindestanforderungen“ daher und suchen zu verbergen, dass sie nur den „alten Wein in neue Schläuche“ gefüllt haben. In diese Kategorie fällt auch der Einwand gegen die wissenschaftlichen und methodischen Errungenschaften der Aussagepsychologie, die aussagepsychologische Methodik müsse für Traumaopfer modifiziert werden (von Hinckeldey/Fischer, 2002, Psychotraumatologie der Gedächtnisleistung). Traumaerinnerungen seien häufig fragmentarisch und besäßen deshalb eine andere Aussagequalität als „normale“ Erinnerungen.

Nicht selten treffen wir in Strafprozessen „Traumatologen“ an, die ihre Glaubhaftigkeitsdiagnose – zirkulär – darauf stützen, dass der Ursprung von Belastungssymptomen (psychische Störung) ein traumatisches Ereignis sei, das mit dem untersuchungsgegenständlichen identisch ist. Die Existenz posttraumatischer Belastungsstörungen wird als „Beweis“ für die Realität des Übergriffserlebnis begriffen, eine in sich widersprüchliche, knappe, fragmentarische Aussage sei daher durchaus als erlebnisbasiert anzusehen. Quellen der Erinnerung seien „flash-backs“, „Intrusionen“, mit denen sich das Ereignis dem Traumaopfer immer wieder vermittele (vgl. dazu:

Friedrichsen „So könnte es gewesen sein“, Der Spiegel 49/2006, S. 62 f.; Saimeh in diesem Band).

Volbert (Beurteilung von Aussagen über Traumata, 2004, S. 140) hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung nicht ist, ob eine fragmentarische, inkonsistente, in sich widersprüchliche Aussage mit bizarren Details auf einem tatsächlichen Erlebnis basieren kann, sondern ob es für die Aussage keine andere Erklärung gibt als einen tatsächlichen Erlebnisbezug. Unter anderem diesen Problemen widmet sich der Beitrag von *Professor Dr. Köhnken* zu den „Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten“. Der Beitrag gibt dem Juristen, aber auch den Fachpsychologen über die Grundsatzentscheidung des BGH hinaus eine gute Basis, Fehler bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aufzuspüren und auch, sie zu vermeiden. Zu Recht weist Köhnken auf die Problematik eigener Erhebungen des Sachverständigen hin (vgl. dazu BGHSt 45, 164, 174; LG Essen StV 2006, 521 m. Anm. Nagler; AG Euskirchen StraFo 2006, 493; zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit: Eisenberg NSTZ 2006, 368; paradigmatisch: LG Kiel NSTZ 2007, 169 „Es ist rechtswidrig, einem Sachverständigen weite Teile des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zur selbständigen und ausschließlichen Bearbeitung zu überlassen.“).

Der große Gewinn des interdisziplinären Dialogs liegt darin, dass er sich dem Gegenstand – Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer Aussage – aus verschiedenen Fachrichtungen zuwendet.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat – unter dem Begriff der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261) – ein differenziertes Prüf- und Bewertungssystem entwickelt. Es bezieht sich auf die – in Sexualstrafverfahren vorherrschende – Konstellation „Aussage gegen Aussage“, verlangt regelmäßig eine Gesamtbetrachtung aller Umstände (vgl. nur BGH StV 1990, 99), der Beweisstoff ist umfassend im Urteil darzulegen (vgl. nur BGH StV 1993, 235), das Urteil darf sich nur auf objektive Grundlagen und nicht auf Vermutungen stützen (BGH NSTZ-RR 2007, 87; 2003, 49) und Zeugenaussagen, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, dürfen nicht ausgeblendet werden (BGH StV 1994, 6). Zudem besteht eine erhöhte Aufklärungspflicht des Gerichts (BGH StV 2002, 350).

Die Aussagen des einzigen Belastungszeugen zum Kerngeschehen müssen ein Mindestmaß an Detaillierung haben (vgl. dazu: BGH StV 1999, 305; 2000, 123; 2004, 58; JR 2004, 384), sie müssen konstant sein (BGH StV 1999, 136 u. 305), es bedarf einer eingehenden Aussageanalyse, wenn der Zeuge aus tatsächlichen Begegnungen mit dem fraglichen Täter in der Lage ist, detailreich zu schildern, allerdings mit Details, die er genauso gut als tatsächlich erlebt wiedergeben könnte, wenn der Belaste-

te überhaupt nicht oder anders beteiligt war (BGH StV 2000, 243) oder er nur deshalb über originäres Wissen von Einzelheiten verfügt, weil er selbst der Haupttäter war (BGH StV 2006, 683).

Sowohl für die Fälle teilweiser Falschbelastung (BGHSt 44, 153 u. 256; NStZ 2000, 496; 2001, 161; StV 2002, 470; 2003, 544; NStZ 2003, 164; NStZ-RR 2004, 87) als auch in den Fällen, in denen die Verteidigung den einzigen Belastungszeugen nicht hat befragen können (BGHSt 46, 93; StV 2007, 66) als auch beim Zeugnis vom Hörensagen (wenn der unmittelbare Tatzeuge nicht zur Verfügung steht, vgl. nur BGH NStZ 2000, 265; NJW 2000, 1661; NStZ 2000, 607) gilt, dass die Aussage externer Bestätigung bedarf (gewichtige, außerhalb der Aussage liegende Umstände), wenn eine Verurteilung auf sie gestützt werden soll.

Einzelnen Entscheidungen des 1. (1 StR 499/04) und 2. (NStZ-RR 2003, 268) Strafsenats des BGH sind zum Teil wenig nachvollziehbare Einschränkungen bei der Annahme der Fallkonstellation „Aussage gegen Aussage“ zu entnehmen. Die Entscheidung des 1. Strafsenats formuliert:

„Eine vom Fehlen sonstiger Erkenntnisse gekennzeichnete Konstellation „Aussage gegen Aussage“ (BGH NStZ 2004, 635, 636) liegt nicht vor. Es gibt nämlich eine Reihe von Indizien, die die Kammer in die Würdigung der zentralen Aussage der Geschädigten einbeziehen konnte, wie ihre früheren Offenbarungen gegenüber Dritten, der psychische und physische Zustand der Geschädigten in den Tatzeiträumen und danach sowie die Selbstverletzungen. Dies sind objektive Umstände von Gewicht, die die Kammer für die Richtigkeit der Darstellung des Opfers herangezogen hat. Gleichwohl hat sie die Prüfungskriterien aus der Entscheidung BGH St 45, 164 angewandt. Sie hat eine umfassende Beweiswürdigung vorgenommen.“

Bedenklich ist, dass Indizien, deren **unmittelbarer Tatbezug** fraglich ist, herangezogen werden, um das Vorliegen der besonderen Fallkonstellation „Aussage gegen Aussage“ abzulehnen.

So liegt es auch bei dem vom 2. Senat entschiedenen Fall, in dem ergänzend zur einzigen Belastungsaussage lediglich die Schwester der Zeugin „in Randbereichen“ die Aussage „bestätigt“¹.

¹ NStZ-RR 2003, 268, 269.

Der Randbereich bezieht sich – im entschiedenen Fall – darauf, dass die Schwester eine Weile vor der Tat mehrfach vom Angeklagten angerufen worden war und er sich nach der Rückkehr der Zeugin von einer Reise erkundigte **und** dass die Zeugin unmittelbar nach dem fraglichen Tatgeschehen ihrer Schwester davon berichtete und diese ihr zur Anzeige riet.

Die Schwester der Zeugin ist also **keine** Tatzeugin, sie war auch nicht in der Nähe des Tatorts, sie ist – bezogen auf das unmittelbare Tatgeschehen – lediglich Zeugin vom Hörensagen.

Die Konstellation „Aussage gegen Aussage“ ist durch deren Angaben **nicht** aufgehoben (vgl. zur Definition: Sander, StV 2000, 45, 46; BGH StV 2002, 469: „Der Darstellung des Tatablaufs durch den Angeklagten steht eine davon im Kern abweichende Schilderung durch eine andere Auskunftsperson gegenüber, ohne dass ergänzend auf unmittelbar tatbezogene Beweismittel, etwa belastende Indizien zurückgegriffen werden kann.“).

Ebenso kritikwürdig erscheint es, wenn der 2. Strafsenat (BGH NStZ-RR 2004, 87) es als Merkmal **äußerer** Homogenität gelten lässt, wenn die Aussage selbst durch ein aussagepsychologisches Gutachten gestützt wird, erfolgt doch diese Expertise allein auf der Grundlage einer aussageimmanenten Prüfung der Belastungsaussage selbst. Die Analyse des Aussageinhalts kann – begriffslogisch – kein Beweismittel schaffen, dass die Qualität einer **externen Bestätigung** erlangt.

Instruktiv sind in diesem Kontext noch die Entscheidungen zur Entstehungs- (vgl. nur BGH NStZ 2000, 496, 497; StV 2001, 551) und Entwicklungsgeschichte (vgl. nur BGH JR 2004, 384; StV 2002, 470) der Aussage, zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Lücken oder Widersprüche durch Verdrängung erklärt werden können (BGH NStZ-RR 2003, 16) und unter welchen Umständen ein Rachemotiv Zweifel an der Richtigkeit einer Aussage wecken kann (zum Gleichgewichtsmerkmal: BGH NStZ-RR 2003, 207).

Ein aussagepsychologisches Gutachten ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nur ausnahmsweise einzuholen, eine solche Ausnahme kann aber schon dann gegeben sein, wenn die Beweislage sich als komplex darstellt (BGH NStZ 2002, 490), die fraglichen Taten lange Zeit zurückliegen (BGH StV 2004, 241), suggestive Einflüsse zu besorgen sind (BGH StV 1998, 116) oder die Angaben ungewöhnlich karg sind (BGH StV 1999, 470).

Der Beitrag von *Herrn Richter am BGH Pfister* behandelt ausführlich diese Betrachtung des Beurteilungsgegenstandes aus juristischer Sicht.

1. Steht die Aussagefähigkeit eines Zeugen infrage, weil Anknüpfungstatsachen für eine psychische Erkrankung oder eine gravierende Persönlichkeitsstörung vorliegen, ist sowohl aussagepsychologischer wie psychiatrischer Sachverstand gefragt (vgl. zur Abgrenzung: BGH NStZ 2002, 490).
2. In aller Regel kann sich bei dieser Fragestellung das Tatgericht eigene Sachkunde nicht zutrauen (vgl. nur BGH StV 2002, 183; NStZ 1998, 366; StV 2002, 637; OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 51; OLG München StV 2006, 464; BGH NStZ-RR 2006, 18).
3. Der Beitrag von *Frau Dr. Saimeh* behandelt diese Aspekte aus psychiatrischer Sicht.
4. Der Beitrag von *Herrn Rechtsanwalt Dr. Deckers* setzt aussagepsychologische und juristische Betrachtungsweisen miteinander in Beziehung und entwickelt daraus besondere Prüfkriterien für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage, die auch Hinweise für die Befragung der Auskunftsperson durch die Verteidigung hergeben.
5. In einem gesonderten Abschnitt werden die Probleme der Vernehmung der Auskunftsperson im Ermittlungs- und Strafverfahren behandelt.

Frau Dr. Rebecca Milne hat in ihrem Vortrag auf der Tagung im November 2005 über das kognitive Interview als beherrschende Technik der Erstvernehmung von Opferzeugen im Ermittlungsverfahren in England und Wales berichtet.

Der im Sammelband abgedruckte Beitrag von Dr. Milne und Prof. Dr. Ray Bull stellt in besonderer Weise den Erkenntnisgewinn heraus, der aus der Erhebung des zusammenhängenden freien Berichts der Auskunftsperson (vgl. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO) resultiert. Sodann wird eine systematische Darstellung des Befragungskonzepts angeschlossen. Die Verfasser sprechen sich für eine elektronische Aufzeichnung der Aussage aus. Dies entspricht einer Empfehlung des Criminal Justice Acts von 2003 an die Polizei. Auf diese Weise soll der Charakter der Aussage als authentischer geistiger Leistung (William Stern, *Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt*, Beiträge zur Psychologie der Aussage, 2004, 1 - 147) gegenüber dem durch den Vernehmungsbeamten beeinflussten Verhörprodukt (Eisenberg, *Beweisrecht der StPO*, 5. Auflage RN 601, spricht vom „Aushandeln der Wirklichkeit“, Nack, StV 1994, 555, 563 vom sog. „Pygmalion-Effekt“) abgesichert werden.

Die elektronische Aufzeichnung ermöglicht nicht nur die unverfälschte Kontrolle der Aussage und des Gesprächsbogens (vgl. zur Forderung der elektronischen

Aufzeichnung der Aussage von Auskunftspersonen in der Hauptverhandlung: Deckers, StraFo 2006, 269), sie optimiert auch – nach begründeter Auffassung der Autoren – die Informationsgewinnung und -sicherung ganz erheblich.

6. Die Beiträge von *Frau KHK'in Lichtenstein* und *Frau Staatsanwältin Dr. Folkers* widmen sich der bundesdeutschen Realität von Ermittlungsvernehmungen und deren Fehlerquellen, dabei geht es auch und gerade um die frühzeitigen Ermittlungsmaßnahmen zur Objektivierung von Aussageinhalten.
7. *Frau Dipl.-Psych. Mohrbach* untersucht mit ihrem Beitrag diese Problematik im Spiegel der aussagepsychologischen Expertise. *Frau Rechtsanwältin Dr. Blum* untersucht in ihrem Beitrag suggestive Prozesse bei der Zeugenbetreuung und -befragung aus soziologischer Sicht.
8. Die Beiträge von *Herrn Richter am OLG Wendler* und *Herrn Richter am LG Staake* behandeln die Vernehmung der Auskunftsperson in der Hauptverhandlung durch den Richter, dazu komplementär ist das Thesenpapier von *Herrn Rechtsanwalt Püschel* zur Zeugenvernehmung aus Sicht des Verteidigers zu lesen.
9. Die Beiträge von *Herrn Richter am BGH a.D. Dr. Detter* – „Zu den rechtlichen Voraussetzungen von Prognosegutachten“, *Herrn Rechtsanwalt Püschel* „Familienrechtliche und strafrechtliche Implikationen beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs“ (vgl. dazu auch Rakete-Dombeck, „Die familienrechtliche Betreuung von missbrauchsverdächtigen Eltern“, AnwBl. 1997, 469; Undeutsch, „Neue Wege der wissenschaftlichen Verdachtsanalyse in Missbrauchsfällen“, AnwBl. 1997, 462; Deckers, „Kindesmissbrauch als straf- und familienrechtliches Problem“, AnwBl. 1997, 453) und von *Herrn Professor Dr. Beier* „Sexuelle Präferenz und (Un-)Vernunft“ erweitern das Spektrum der Betrachtung über das konkrete Thema des Sammelbandes hinaus. Die Praxis in Sexualstrafverfahren wird nach Wegen zu suchen haben, die von Beier vermittelten hochdifferenziererten Erkenntnisse der Sexualwissenschaften in die Betrachtung einzubeziehen.

Autorenverzeichnis

Dr. h. c. Rüdiger Deckers, geb. 1947 in Dortmund, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster, Lausanne und Bochum. Seit 1976 Rechtsanwalt. Seit 1990 in der Kanzlei Thomas Deckers Wehnert Elsner in Düsseldorf. Seit 01.01.2018 Of Counsel. Seit 1981 bis 2016 Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, seit 2015 als stellvertr. Vorsitzender. Seit 2000 Leitung des Arbeitskreises Psychologie im Strafverfahren. 2004 Verleihung des juristischen Ehrendoktors durch die Universität Hagen. 2009 Verleihung des Max Alsberg Preises durch den deutschen Richterbund und die Deutsche Strafverteidiger e. V. 2016 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf a. D. Fachanwalt für Strafrecht.

Prof. Dr. med. Pedro Michael Faustmann, geb. 1959, Studium der Medizin und Psychologie in Essen und Hagen, Promotion zum Dr. med. mit Auszeichnung mit einer neuroanatomischen Arbeit, Arzt für Nervenheilkunde und Arzt für Neurologie, Habilitation für Neurologie und Neuroanatomie in Essen und in Bochum, Weiterbildung und Zertifizierung in Forensischer Psychiatrie (DGPPN), Neurologischer Begutachtung (DGNB), Epileptologie (DGfE) und als Medizinischer Sachverständiger cpu. Als Professor für Neurologie und Neuroanatomie und Akademischer Direktor mit selbständiger Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum tätig.

Dr. iur. Oliver Harry Gerson, Rechtsassessor, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Studium der Rechtswissenschaften (Schwerpunkte: Strafrecht, Völkerrecht, Grundlagen des Rechts) und Promotion in Passau; Juristischer Vorbereitungsdienst im OLG-Bereich München; Graduiertenstudium der Philosophie in München. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrechts sowie Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau.

Freya Lechtenberg, geb. 1987, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Passau und Berlin. Seit 2017 Rechtsanwältin in Gescher.

Prof. Dr. em. Günter Köhnken, geb. 1948, Studium der Psychologie in Kiel. Promotion und Habilitation an der Universität in Kiel. Nach Tätigkeiten an der Universität in Marburg sowie der University of Portsmouth ab 1994 Professor für psychologische Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie in Kiel.

Prof. Dr. Stefan König, geb. 1955, seit 1985 Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Strafrecht, Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen. 2003 Max Alsborg-Preis. Von 2003 bis 2006 Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Von 2006 bis 2016 Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Seit 2018 Mitglied der Leitung des Arbeitskreises Psychologie im Strafverfahren.

Derk Röttgering, geb. 1957, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster. Seit 1988 Rechtsanwalt in Gescher. Fachanwalt für Strafrecht.

Dipl. Psych. Dr. Josef A. Rohmann, geb. 1952, Studium an den Universitäten Bochum und Dortmund. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, Fachpsychologe für Rechtspsychologie. 1982–1992 Westf. Klinik für Psychiatrie (u. a. mit Maßregelvollzugspatienten), Leitender Psychologe der Abt. Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- u. Jugendalter der Universität Tübingen i. R.

Prof. Dr. Max Steller, geb. 1944, Studium der Psychologie mit Promotion und Habilitation an der Universität Kiel, ab 1970 verschiedene Positionen am dortigen Institut für Psychologie, ab Juli 1988 bis zur Pensionierung 2009 Professor für Forensische Psychologie am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin. Bundesweite Tätigkeit als gerichtlich bestellter Sachverständige für Glaubhaftigkeitsgutachten. Autor des Sachbuches „Nichts als die Wahrheit? – Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann“, Heyne Verlag 2015.